



Brandenburgische Studierendenvertretung

Stellungnahme der Brandenburgischen Studierendenvertretung (BrandStuVe) zur Novellierung der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV)

Grundsätzlich bemängelt die BrandStuVe die kurzfristige und intransparente Gelegenheit zur Mitwirkung für die Studierendenschaften und Mitarbeiter_innenvertretungen. Während die Hochschulleitungen bereits im September zur Stellungnahme aufgefordert wurden, bekam die BrandStuVe die Entwurfsfassung erst Mitte Dezember inkl. weitreichender Änderungen durch die Hochschulen. Es steht also zu befürchten, dass die Änderungsbedarfe der Studierenden leider mal wieder hinten runter fallen werden. Unabhängig davon ist fraglich, ob ein solches Vorgehen im Sinne des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zulässig ist.

Nachfolgend sind die Änderungsbedarfe anhand der Paragraphenfolge aufgelistet:

§ 4 Absatz 4

Die Berechnung der Arbeitsbelastung pro Leistungspunkt ist vollkommen Lebensfremd. Gerade in Brandenburg muss ein Großteil der Studierenden neben dem Studium arbeiten bzw. hat andere soziale Verpflichtungen (vgl. Sozialerhebung DSW). Dies führt zu einer Überbelastung der Studierenden, wenn eine wöchentliche „Studienarbeitszeit“ von bis 39 Stunden angesetzt wird. Zum Vergleich: Studierende können ohne Änderung ihres sozialversicherungspflichtigen Status einer Arbeitstätigkeit bis zu 19 Wochenstunden nachgehen. Häufig werden diese auch voll ausgeschöpft, da bei studentischen Jobs die Löhne relativ gering sind. D.h. Werden 19 Arbeitsstunden sowie 39 Studienzeitstunden pro Woche im Vollzeitstudium angesetzt ergibt sich eine wöchentliche Arbeitsbelastung von 58 Wochenstunden. Dies ist z.B. mit dem Bundesarbeitszeitgesetz unvereinbar, geschweige denn kann hier von einer sozialen Rücksichtnahme auf Studierende ausgegangen werden. Wird jetzt das BbGHG mit seinen ungenügenden Regelungen zum Teilzeitstudium heran

gezogen, wird klar, dass ein Großteil der Studierenden keinerlei Chance hat in Regelstudienzeit das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Statistiken der letzten Jahre, sowohl bzgl. der Studienabsolventen als auch bei psychologischer Beratung und Arbeitsbelastung unterstreichen dieses Argument. Es besteht also a) dringender Handlungsbedarf um die Hochschulen zur Einführung eines semesterweise wählbaren Teilzeitstudiums zu verpflichten, sowie b) in der HSPV die Berechnung der Arbeitszeit pro Leistungspunkt auf ein realistisches Maß zu korrigieren.

§ 4 Absatz 7 Satz 5

Die BrandStuVe möchte die Initiative des Ministeriums zur Einführung der Eingangsprüfungen und Zertifikatsmodule positiv hervorheben. Im Sinne der von den Studierendenvertretungen ausdauernd geforderten Flexibilisierung des Masterzugangs stellt die vorgelegte Regelung einen Fortschritt dar.

Problematisch ist jedoch die Einstufung der Zertifikatsmodule als Lehre außerhalb der Bachelor und Masterstudiengänge der Hochschulen einzuschätzen. Damit würde das Angebot von Zertifikatsmodulen nicht dem § 5 Abs. 4 S. 3 BbgHG unterfallen, der das Erheben von Studiengebühren untersagt. Aus studentischer Sicht geht aus der gewählten Formulierung die Absicht hervor, die Zertifikatsmodule als Teil des Masterstudiums gebührenpflichtig zu machen. Dies ist insbesondere aus Gründen der Chancengleichheit und der sozialen Mobilität abzulehnen.

§ 5 Absatz 1

Satz 1 ist dem BbgHG im Wortlaut anzupassen, da andernfalls an dieser Stelle die Bestimmung des Gesetzes vollkommen unnötig anders lautend geregelt würde, wobei der gesetzliche Anerkennungsbestand der Fortsetzung eines Studiums augenscheinlich vergessen wurde. Die Sätze 2-4 sind gänzlich zu streichen, da sie den Wortlaut des BbgHG unzulässig einschränken. Das BbgHG sieht eine Anerkennungspflicht bei nicht wesentlich unterschiedlicher Leistung vor, dies wird mit vorliegender HSPV eingeschränkt. Es steht also zu befürchten, dass die HSPV gegen geltendes Recht verstößt und aus studentischer Perspektive einen der wenigen „Erfolge“ der BbgHG-Novelle zurücknimmt. Außerdem ist die Einschränkung der Anerkennung ein klarer Verstoß gegen die Lissabon-Konvention, eine Anerkennungspflicht und Beweislast bei den Hochschulen bei Nicht-Anerkennung beinhaltet.

§ 5 Absatz 3 Satz 3

Aus studentischer Perspektive ist ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Anerkennungsprüfung wünschenswert, da selbst bei nicht formal vergleichbarer Leistung Studierende durchaus in der Lage sein können ein Studium erfolgreich zu absolvieren. Außerdem spricht das Anerkennungschaos der letzten Jahre in Brandenburg Bände, sodass den Studierenden zwingend die Möglichkeit gegeben werden muss, zu beweisen, dass sie die erforderlichen Qualifikationen tatsächlich vorweisen können. Insofern ist in der Verordnung klarzustellen, dass die Glaubhaftmachung des anderweitigen Erwerbs von Leistungen weit zu verstehen ist.

§ 6 Absatz 1 Satz 5

Es ist zu definieren, was ein „notwendiges Maß“ an Prüfungsleistung ist. Gerade mit Hinblick auf die sozialen Lebensumstände eines Großteils der Studierenden (s.o.), ist an dieser Stelle die Prüfungsleistung zu beschreiben um einen Missbrauch durch die Hochschulen, wie in der Vergangenheit, zu verhindern und die Prüfungsbelastung nicht unnötig zu erhöhen.

§ 6 Absatz 3 Satz 1

Ein Formulierungsdefizit fällt auch hier auf, da in der vorliegenden Entwurfsversion der Eindruck entsteht, die Verordnungsgeberin wolle Klausuren als Leistungsnachweis nur in Verbindung mit anderen schriftlichen Prüfungen zulassen. Dies kann offensichtlich nicht Zweck der Regelung sein.

§ 6 Absatz 4 Satz 1

Die zweimalige Wiederholbarkeit von Hochschulprüfungen stellt einen bundesweiten Standard dar. Es ist kein Grund ersichtlich, wieso die Hochschulen nicht an die entsprechende Regelung der Verordnung gebunden sein sollten. Es ist die verpflichtende Ermöglichung von zwei Wiederholungsprüfungen durch alle Hochschulen vorzusehen.

§ 6 Absatz 5

Die hier vorgeschlagene Bestimmung zu von den Hochschulen zu bestimmenden einzelnen Prüfungsfristen schreibt die Fehler der Neufassung des Hochschulgesetzes fort. Die Hochschulen werden ermächtigt, in ihren Satzungen genau das Semester zu definieren, bis zu dem jedes einzelne Modul erfolgreich abgeschlossen sein muss. Das steht in deutlichem Widerspruch zur Grundidee der Modularisierung und der in § 4 Abs. 3 BbgHG verbürgten Freiheit des Studiums, da die Studierenden die Autonomie haben sollten, die Reihenfolge der Leistungen selbst zu wählen statt sich nach steifen Fahrplänen der Hochschulen richten zu müssen.

§ 6 Absatz 5 Satz 2

Die Absicht dieser Regelung sieht die BrandStuVe in einer stärkeren Verpflichtung der Hochschulen zur Planung und Bereitstellung eines Lehrangebots, dass den Abschluss in Regelstudienzeit ermöglicht. In dieser gegen die Hochschulen gerichteten Verpflichtungswirkung ist dem Entwurf zuzustimmen.

Leider gestaltet sich aus studentischer Perspektive die Praxis derartiger Fristsetzungen anders, da die Hochschulen statt die geplanten Lehrveranstaltungen in den höheren Semestern zugunsten der Abschlussarbeit zu reduzieren, den entstehenden Zeitdruck schlicht an die Studierenden und Lehrenden weitergeben. Um diesem Missbrauch vorzubeugen, muss die Verantwortlichkeit der Hochschulen für die Anpassung der Studienprogramme im Sinne der Regelung deutlich im Wortlaut der Norm wiedergegeben werden.

§ 7 Absatz 1

Es erschließt sich nicht, warum eine Abschlussarbeit kein eigenständiges Modul sein soll. Gemessen am Leistungsumfang steht die Abschlussarbeit gleichberechtigt neben allen anderen Studienleistungen. Dies entspricht auch der bisherigen Regelungspraxis in den Studien- und Prüfungsordnungen bspw. der Universität Potsdam sowie dem Beschluss der KMK vom 15.09.2000.

§ 7 Absatz 2

Grundsätzlich ist eine Regelung zu begrüßen, da diverse Hochschulen in Brandenburg durch zu enge Studienverlaufspläne den Studierenden ihre Wahlmöglichkeiten und die Anpassung ihres Studiums an ihre Lebensumstände verhindern. Allerdings führt eine 75%-Hürde zu einer Überregulierung, da bei großen Modulen über 10 LP kurz vor Studienabschluss die Abschlussarbeit nicht angemeldet werden kann, obwohl ein erfolgreicher Abschluss im

selben Semester möglich wäre. Insbesondere kann es nicht überzeugen, den Charakter der Bachelor- und Masterarbeiten als Abschlussarbeiten herausstellen zu wollen. Dies widerspricht dem Gedanken der Modularisierung von Studiengängen und der Idee eines kompetenzorientierten Prüfens, da eine Prüfungsleistung eben nicht das Erreichen einer gewissen Studienzeit, sondern das Vorliegen bestimmter Kompetenzen nachweisen soll. Dieser Nachweis hat offensichtlich keinen Zusammenhang zum Zeitpunkt, zu dem eine Abschlussarbeit verfasst wird. Eine Regelung, die den Nachweis 51% erbrachter Studienleistungen, also einen Großteil des Studiums vorsieht, erscheint hier ein sinnvolles Maß.

§ 7 Absatz 3 Satz 2 & 3

Die Einschränkung der Prüfer_innen ist nicht zielführend. Für die Studierenden wird die Möglichkeit, ihre Abschlussarbeiten bei wissenschaftlichen Instituten zu schreiben stark eingeschränkt. Außerdem wird ein Großteil von guten wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen von vornherein als Erstprüfer_innen ausgeschlossen und die Arbeitsbelastung für die Professor_innen unnötig erhöht. Es ist zu befürchten, dass unter diesen Einschränkungen die Betreuungssituation der Abschlussarbeiten durch die Erstprüfer negativ beeinflusst wird. Für die BrandStuVe ist keine Notwendigkeit für diese Einschränkung gegeben; die Sätze zwei und drei sind zu streichen.

§ 7 Absatz 5

Da weder gemessen am Leistungsumfang noch am Arbeitsumfang die Abschlussarbeit einen herausragenden Charakter innerhalb eines modularisierten Studiums genießt ist nicht vermittelbar, warum die Abschlussarbeit anders als alle anderen zu erbringenden Prüfungsleistungen nur einmal wiederholt werden darf. Darüber hinaus wird durch eine Einschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten der Studienerfolg von Studierenden gefährdet, die bereits ein gesamtes Studium absolviert haben. Mit Verweis auf § 6 Absatz 4 ist hier eine mindestens zweifache Wiederholmöglichkeit dringend zu regeln.